

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 20. März 2024, Zl. IV/8
über die Entwidmung von Öffentlichem Gut.

Gemäß § 58 Abs.1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, in
Verbindung mit § 5 Abs. 3 Bgld. Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2005 wird die in der
Vermessungsurkunde der Dipl. Ing. Helmut und Markus Jobst, Eisenstadt, GZ.
16657a/20, mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grdst.Nr. 830, KG Mattersburg,
Ausmaß 17 m², aus dem Öffentlichem Gut (Hochstraße) ausgeschieden und der
Widmung für den Gemeingebrauch entzogen.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin Claudia Schlager



Angeschlagen am: 11. April 2024
Abgenommen am: 26. April 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 10. April 2024, Zl. IV/17,
mit welcher festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und
Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes,
LGBl. Nr. 18/1969, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung von Teilflächen (laut Vermessungsurkunde der
Dipl.-Ing. Helmut und Markus Jobst, Mattersburg, GZ. 18210b/24) der Grundstücke
Nr. 5368/4, 5369, 5370 und 5371, alle KG Mattersburg (Gewerbegebiet Wiener
Straße) im Gesamtausmaß von 25.396 m², ist zulässig, weil die Erschließung dieses
Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baufreigaben und
Baubewilligungen nach dem Bgld. Baugesetz sowie Bewilligungen von sonstigen
sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen aufgrund
landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag
in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin Claudia Schlager



Angeschlagen am: 11. April 2024
Abgenommen am: 26. April 2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 Abs. 3 des Bgld. Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988, werden nachfolgende vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattersburg in seiner Sitzung am **xx. xxx 2024** gefassten **Beschlüsse**, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, kundgemacht.

Die Beschlüsse sind teilweise in abgekürzter Form angeführt, da deren Umfang und Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen.

Der genaue und vollständige Wortlaut der Beschlüsse sowie die angeführten Beilagen liegen im Rathaus, Zimmer 3, zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist auf.

Pkt. 8 Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft rGmbH – Übernahme von Teilflächen in der Hochstraße aus dem Öffentlichen Gut – Entwidmung – Beschlussfassung. –

Beschluss:

Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme in der Hochstraße in Mattersburg wird nunmehr nach durchgeführter Grenzverhandlung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF, in Verbindung mit der Vermessungsurkunde der Dipl. Ing. Helmut und Markus Jobst, Eisenstadt, GZ. 16657a/20, die mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grdst.Nr. 830, KG Mattersburg, Ausmaß 17 m², aus dem Öffentlichen Gut (Hochstraße) ausgeschieden.

Die Trennfläche „1“ der obgenannten Vermessungsurkunde im Ausmaß von 17 m² wird aus dem Öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Mattersburg abgetreten und dem Gemeingebrauch entzogen sowie hiezu die nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 20. März 2024, Zl. IV/8 über die Entwidmung von Öffentlichem Gut.

Gemäß § 58 Abs.1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Bgld. Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2005 wird die in der Vermessungsurkunde der Dipl. Ing. Helmut und Markus Jobst, Eisenstadt, GZ. 16657a/20, mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grdst.Nr. 830, KG Mattersburg, Ausmaß 17 m², aus dem Öffentlichen Gut (Hochstraße) ausgeschieden und der Widmung für den Gemeingebrauch entzogen.

Pkt. 9 Easy Park Austria GmbH, 1100 Wien – Vertrag über mobile Parkdienste – Beschlussfassung. –

Beschluss:

Die Vereinbarung zwischen der Firma Easy Park Austria GmbH, 1100 Wien und der Stadtgemeinde Mattersburg betreffend die Bereitstellung von mobilen und/oder digitalen Parkdiensten wird im Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung von der eine Ausfertigung diesem Beschluss anzuschließen ist, genehmigt.

Pkt. 10 Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen und Spielplätzen – Neuregelung – Beschlussfassung. –

Beschluss:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. November 2023, GR-2023-V-14 werden anstelle der teuren Variante mit drei mobilen Überwachungsgeräten vorläufig für den Spielplatz in der Dr. A. Schärf-Straße und im Europapark stationäre preisgünstigere und netzunabhängige Anlagen angekauft.

Unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen dient diese Überwachung vorwiegend der Prävention, allfällig auszuforschende Täter sind, wenn sie keinen Schadenersatz leisten, anzuzeigen.“

Pkt. 11 Sportförderungsrichtlinien – Allgemein Sportförderung, Jugendsportförderung, Sportstättenförderung und Förderung für Benützungsgebühren – Beschlussfassung. –

Beschluss:

Für die Förderung und Entwicklung des Sports in der Stadtgemeinde Mattersburg soll durch gezielte finanzielle Unterstützung die Voraussetzung geschaffen werden, dass alle lokalen Sportvereine optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen vorfinden oder schaffen können sowie talentierte Sportler und Jugendliche in ihrer sportlichen Entwicklung fördern können.

Dazu werden die im Wortlaut der vorliegenden Richtlinie, von der eine Ausfertigung diesem Beschluss anzuschließen ist, allgemeinen und Jugendsportförderungen für den Mannschafts- und Einzelsport, eine neue Sportstättenförderung und eine neue Förderung für Benützungsgebühren bei Sportstätten mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024 beschlossen.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.06.2016 beschlossene Sportförderungsrichtlinie tritt mit Wirksamkeit 31.12.2023 außer Kraft.

Pkt. 12 Jugendtaxi Burgenland – Richtlinien für die Umsetzung in der Stadtgemeinde Mattersburg – Beschlussfassung. –

Beschluss:

Die Vereinbarung zwischen dem Verein Mobiles Burgenland und der Stadtgemeinde Mattersburg betreffend Umsetzung des Projektes „Jugendtaxi“ wird im Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung von der eine Ausfertigung diesem Beschluss anzuschließen ist, mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen, vorgeschlagen vom Bau- und Verkehrsausschuss, genehmigt:

Für den Projektzeitraum bis Ende 2024 (Probetrieb) kann jeder der Jugendlichen von 15 bis 20 Jahren mit Hauptwohnsitz in Mattersburg maximal 10 Gutscheine bei der Gemeinde einlösen.

Pkt. 13 Neubau des Schülerheimes der Berufsschule Mattersburg – Vereinbarung mit der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft – endgültige Beschlussfassung. –

Beschluss:

Ergänzend zum Gemeinderatsbeschluss vom 15. September 2022, mit dem grundsätzlich der Neubau des Schülerheimes der Berufsschule Mattersburg auf dem Grundstück Wiener Straße 3 beschlossen worden ist, und vom 14. September 2023, mit dem bereits für die Immobilie ein Mietvertrag beschlossen worden ist, wird mit der Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m.b.H, 7400 Oberwart, die vorliegende Vereinbarung über die Errichtung, Einrichtung und Vermietung eines Schülerheimes für die Berufsschule Mattersburg, von der eine Ausfertigung diesem Beschluss beizulegen ist, abgeschlossen.

Pkt. 14 Schülerheim der Berufsschule Mattersburg – Erlassung einer Heimordnung – Beschlussfassung. –

Beschluss:

Im Interesse eines geordneten Heimbetriebes im neuen Schülerheim der Stadtgemeinde Mattersburg wird eine Heimordnung erlassen.

Diese Heimordnung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

**Pkt. 15 Speed Connect Netzwerkerrichtungs-GmbH, 1030 Wien
– Ausbau des Glasfasernetzes – Interessenbekundung
der Stadtgemeinde – Beschlussfassung. –**

Beschluss:

Die Interessensbekundung zwischen der Fa. Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH, 1030 Wien und der Stadtgemeinde Mattersburg betreffend der Errichtung und den Betrieb eines Glasfasernetzes wird im Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung von der eine Ausfertigung diesem Beschluss anzuschließen ist, genehmigt.

**Pkt. 16 Straßenbauprogramm 2024-2026 – Vergabe der Arbeiten –
Beschlussfassung. –**

Beschluss:

Die für den Ausbau und die Sanierung der für die Jahre 2024 bis 2026 vorgesehenen Gemeindestraßen erforderlichen Arbeiten werden an die aus der Ausschreibung vom März 2024 im „Nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich“ hervorgegangenen best- und billigstbietenden Firma STRABAG AG, 7341 Markt St. Martin, nach Maßgabe des Angebotes dieser Firma vom 05. April 2024, zu einem Gesamtpreis von Euro 832.527,00 excl. MWSt., in Worten Euro achthundertzweiunddreißigtausend-fünfhundertsiebenundzwanzig 00/100, vergeben.

Mit der technischen und kaufmännischen Bauaufsicht wird die Fa. Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, 2700 Wiener Neustadt, Puchbergerstraße – Industriestraße 305, zu den Bedingungen des Honorarangebotes vom 23.02.2024, mit einer Gesamthonorarsumme von Euro 44.161,70 excl. MWSt., in Worten: vierundvierzigtausendeinhunderteinundsechzig 70/100, beauftragt.

Die Reihung und Vergabe der Straßenbauarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung der seitens der verschiedenen Einbautenträger noch durchzuführenden Sanierungs- und Anschlussarbeiten und der jeweiligen Zustimmung des Stadtrates. Mit der Planung und Koordinierung dieser Tätigkeiten wird ebenfalls die Fa. Lang beauftragt.

**Pkt. 17 Erweiterung des Betriebsgebietes in der Wienerstraße –
Umwidmung von AB in BB – Beschlussfassung. –**

Beschluss:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 10. April 2024, Zl. IV/17, mit welcher festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung von Teilflächen (laut Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Helmut und Markus Jobst, Mattersburg, GZ. 18210b/24) der Grundstücke Nr. 5368/4, 5369, 5370 und 5371, alle KG Mattersburg (Gewerbegebiet Wiener Straße) im Gesamtausmaß von 25.396 m², ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baufreigaben und Baubewilligungen nach dem Bgld. Baugesetz sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Pkt. 20 **Hangwasserschutz Mattersburg – Errichtung eines Hangwasserschutzbeckens in der Mühlgasse – Vergabe der Arbeiten – Beschlussfassung. –**

Beschluss:

Die für die Errichtung eines Rückhaltebeckens für den Hangwasserschutz in der Mühlgasse erforderlichen Erd- und Baumeisterarbeiten werden an die aus der Ausschreibung vom März 2024 im „Nicht offenen Verfahren“ hervorgegangenen best- und billigstbietende Firma SCHULLER Bau & Transport GmbH, 8274 Buch-St. Magdalena, nach Maßgabe des Angebotes dieser Firma, zu einem Gesamtpreis von Euro 289.869,05 incl. MWSt., in Worten Euro zweihundertneunundachtzigtausendachthundertneunundsechzig 05/100, vergeben.

Für den Gemeinderat:


Bürgermeisterin Claudia Schlager



Angeschlagen am: 11. April 2024
Abgenommen am: 26. April 2024